

Allgemeine Regelung für Wiederholungsversuche bei Hausarbeiten im MA IBEP

Laut §22 der Prüfungsordnung stehen Studierenden bei Nicht-Bestehen einer Prüfung zwei Wiederholungsversuche zu (Ausnahme MA-Arbeit: eine Wiederholung). Diese Regelung etabliert einen einheitlichen Standard, wie diese Wiederholungsversuche bei Hausarbeiten zu handhaben sind. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 den folgenden Wortlaut beschlossen:

„Beim Wiederholungsversuch ist in jedem Fall eine Hausarbeit mit neuer oder veränderter Themensetzung zu verfassen. Als Voraussetzung zur Erlangung der Prüfungsberechtigung zum zweiten Versuch im selben Prüfungszyklus muss eine Themenabsprache im ersten Versuch mindestens 3 Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist erfolgt sein. Der Nachweis der Themenfestlegung ist im Bedarfsfall durch den Studierenden mittels schriftlichem Beleg (Email mit Nennung des Themas oder Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten in der Sprechstunde) zu erbringen. Um den Wiederholungsversuch in Anspruch nehmen zu können, sind die Studierenden verpflichtet, sich bis zum 31. Mai bzw. 30. November des jeweiligen Prüfungszyklus anzumelden. Unterlassen die Studierenden dies bis zur gesetzten Frist, verfällt der Anspruch auf einen Wiederholungsversuch im gleichen Prüfungszyklus. Die/der Studierende hat das Thema der Hausarbeit mit der Dozentin/dem Dozenten abzusprechen.

Für die Wiederholung der Hausarbeit hat der Studierende eine zweimonatige Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt unmittelbar im Anschluss an den Anmeldezeitraum und endet am 31. Juli bzw. am 31. Januar. Der oder dem Studierenden wird ein zeitnahe Besuch der Sprechstunde der Dozentin oder des Dozenten empfohlen.“